

PLAN NACH § 41 FLURBG

1. Änderung des Planes über die
gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Rettert

Az.: 81189-HA6.2

Bestandteil Nr. 3:
Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Bestandteile des Planes..... | 3 |
| 2 | Allgemeines..... | 3 |
| 2.1 | Rechtsgrundlagen..... | 3 |
| 2.2 | Planungsgrundlagen..... | 4 |
| 2.3 | Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter..... | 4 |
| 3 | Begründung und Abwägung..... | 5 |
| 3.1 | Allgemeine Begründung zum Plan..... | 5 |
| 3.2 | Wegenetz..... | 5 |
| 3.3 | Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen..... | 8 |
| 3.4 | Sonstige Planungen..... | 11 |
| 3.5 | Planfeststellungen/Planänderungen Dritter..... | 11 |
| 3.6 | Landespflege..... | 11 |
| 3.6.1 | Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope..... | 11 |
| 3.6.2 | Eingriffsregelung..... | 12 |
| 3.6.3 | Sonstige landespflegerische Maßnahmen..... | 13 |
| 3.7 | Verträglichkeitsprüfungen..... | 14 |
| 3.7.1 | Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)..... | 14 |
| 3.7.2 | Prüfungen NATURA 2000..... | 14 |
| 3.7.3 | Artenschutzprüfung..... | 14 |

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

| | |
|---------------|-------------------------------------|
| Bestandteil 1 | Karte zum Plan, Maßstab 1 : 4.000 |
| Bestandteil 2 | Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) |
| Bestandteil 3 | Erläuterungsbericht (EB) |

Die den Bestandteilen zu Grunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

| | |
|-----------|---|
| Beiheft 1 | Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten |
| Beiheft 2 | Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritte |
| Beiheft 3 | Landespflegerisches Beiheft |
| Beiheft 4 | Wasserwirtschaftliches Beiheft |
| Beiheft 5 | Massen- und Kostenermittlung |

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Bodenordnungsverfahren Rettert wurde am 26.11.2013 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel zunächst gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren angeordnet.

Vorwegausbau wurde mit Schreiben vom 08.08.2014 durch die ADD in Trier genehmigt.

Mit Beschluss vom 04.04.2018 wurde das Verfahren in ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG umgestellt.

Durch den 1. Änderungsbeschluss vom 20.07.2018 wurde das Verfahrensgebiet angepasst. Der Anordnungs-, der Umstellungs- als auch der Änderungsbeschluss sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer projektbezogenen Untersuchung (PU) Berndroth, Mittelfischbach, Oberfischbach und Rettert.

Das Flurbereinungsverfahren liegt im Rhein- Lahn- Kreis in der Verbandsgemeinde Aar- Einrich. Zum Flurbereinigungsgebiet gehören überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Ortslage Rettert ist weitestgehend vom Verfahren ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet von insgesamt 549 ha gliedert sich in 267 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 242 ha Waldflächen und 40 ha sonstige Flächen.

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren wurde gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens erfordern.

Gemäß Schreiben der ADD vom 08.08.2014 wurde eine Förderung mit einem Zuwendungsprozentsatz zu den zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Höhe von 85 % genehmigt.

Im überplanten Gebiet des Flurbereinungsverfahrens sind weder der Gemeinde Rettert noch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Kampfmittelverdachtsflächen bekannt. Alle zugänglichen Informationen weisen keine Hinweise auf derartige Verdachtsflächen auf.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen (jetzt: Verbandsgemeinde Aar- Einrich) wurde bezüglich der Ortsgemeinde Rettert im Juni 2004 in der 6. Fortschreibung erstellt; wirksam wurde er im August 2004.

Der Landschaftsplan wurde in der 6. Fortschreibung im Jahr 2004 erstellt. Die hier getroffenen Festsetzungen sind weitgehend überholt. Eine aktuelle Fortschreibung steht an.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windkraft – ist seit 2016 rechtskräftig.

Durch die Flurbereinigung sind keine Planungen des Flächennutzungsplanes umzusetzen.

Ein Dorferneuerungskonzept wurde im Jahr 1988 erstellt. Eine Fortschreibung folgte im Jahr 1992.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Auf Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses wird im Verfahren Rettert durch die Vergrößerung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten und die Verbesserung und Anpassung des Wirtschaftswegenetzes die Agrarstruktur den Anforderungen der heutigen und zukünftigen Landwirtschaft entsprechend weiterentwickelt.

Landespflegerische Ausgleichsflächen in der Feldlage vernetzen und sichern den lokalen Biotopverbund. Das Bachtal des Ehrenbachs soll durch Ausweisung von Uferstrandstreifen aufgewertet werden.

3.2 Wegenetz

Um die beabsichtigten Positiveffekte für die Landwirtschaft zu erzielen, wird das Wegenetz unter Beachtung der Landschaftsstruktur ausgedünnt. Dadurch wird sich der Verkehr in Zukunft auf das verbleibende Wegenetz konzentrieren und dieses entsprechend höher belasten. Einige Hauptwirtschaftswege weisen Mängel in ihrem Ausbauzustand auf und erfüllen die Anforderung an einen mit modernen und damit breiten und schweren Landmaschinen befahrbaren Wirtschaftsweg nicht. Die geplanten Baumaßnahmen tragen diesem Umstand weitgehend Rechnung. Die Gemarkung Rettert ist durch ein vorhandenes befestigtes Wegenetz recht gut erschlossen, sodass befestigte Wegebaumaßnahmen nur in geringem Maße erforderlich sind. Prinzipiell wurde bei der Planung darauf geachtet, dass der Versiegelungsumfang möglichst gering bleibt. Auch der Ausbau von Schotterwegen wurde auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Soweit Wege lediglich farblich ohne Maßnahmennummer dargestellt sind, werden diese Wege im Flurbereinigungsplan in alter Lage wieder ausgewiesen; Ausbaumaßnahmen erfolgen auf diesen Wegen nicht.

Wo es möglich und sinnvoll ist, werden weniger bedeutende Wege, die zukünftig nicht mehr zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke benötigt werden, eingezogen. Hierdurch werden die Schlaglängen vergrößert. Dabei wurde darauf geachtet, dass die zukünftige Bewirtschaftungsrichtung nach der Neuzuteilung möglichst hangparallel verläuft. Wege entlang von Wald- oder Feldgehölzrändern werden unabhängig von ihrer Erschließungsfunktion als Abgrenzungswege zur offenen Feldflur erhalten.

Das bestehende Rad- und Wanderwegenetz wurde bei der Planung berücksichtigt und wird in seiner Funktion uneingeschränkt erhalten bleiben. Fernwegeverbindungen sind nicht betroffen. Im Rahmen der Planungen wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung des örtlichen Rad- und Wanderwegenetzes entsteht und die Verbindungen weiterhin für alle Nutzer zugänglich bleiben.

Ländliches Verbindungswegenetz:

Die landesweit vorliegende Planung eines gemarkungsübergreifenden ländlichen Verbindungswegenetzes wird im vorliegenden Plan über die gemeinschaftlichen und

öffentlichen Anlagen berücksichtigt. Die Planung des ländlichen Verbindungswegenetzes wurde bestätigt. Eine Änderung der Priorisierung oder eine Verlagerung von Verbindungswegen ist nicht erforderlich. Aufgrund seiner übergreifenden Bedeutung wird der neu geplante Wegezug zum Ländlichen Verbindungswegenetz aufgenommen (s.u. „Wege in Schotterbauweise“).

Im aktuellen Plan des ländlichen Verbindungswegenetzes sind drei Wege im Flurbereinigungsverfahren Rettert aufgenommen:

1. Weg 5537: Dieser Weg führt von der Ortslage Rettert Richtung Mittelfischbach. Der Weg ist mit einer Kronenbreite von 3,0 m bis zum „Tannenhof“ bituminiert, im weiteren Verlauf ist er geschottert.
2. Weg 5538: Dieser Weg führt von der Ortslage südwestlich Richtung Holzhausen an der Haide. Der bituminös befestigte Weg hat eine Kronenbreite von ca. 3,0 m Breite und befindet sich in einem passablen Zustand.
3. Weg 5539: Dieser Weg führt von der Ortslage Richtung „Rotherhof“ in der Gemarkung Berndroth. Im laufenden Flurbereinigungsverfahren Rettert wurde der Weg wegen seines schlechten Auszustandes bereits mit einer Bitumenschicht versehen. Der Weg weist eine Ausbaubreite von 3,5 m auf.

Nach der Besprechung mit dem Vorstand der TG bzw. mit der Ortsgemeinde Rettert gilt der Ausbau der Wege 1. und 2. von 3,0 m Kronenbreite als ausreichend. Der Weg 3. wies schon vor der Überarbeitung eine Breite von 3,5 m auf. Bei der Neumessung im Flurbereinigungsverfahren wurde bei allen 3 Wegen darauf geachtet, dass eine hinreichende Grundstücksbreite für einen eventuellen Ausbau mit 3,5 m Kronenbreite möglich ist.

Wege in Bitumenbauweise:

Mit dem Bitumenweg Nr. 100 (östlich der Ortslage Richtung „Rother Hof“ in der Gemarkung Berndroth) wurde schon im Jahr 2014 der bereits bituminiert vorhandene, aber in schlechten Zustand befindliche Wirtschaftsweg abschließend verbessert. Der Weg ist zudem als Gemarkungsverbindungsweg erfasst und hat eine Flurstücksbreite von größer 5,5 m. Der direkt anliegende mit der Nr. 150 nummerierte Wegesseitengraben soll im laufenden Verfahren noch gebaut bzw. verbessert werden.

Nördlich der Ortslage sollen die Wege Nrn. 101, 102 (aktuell geschottert) und 113 (bituminiert) eine Überasphaltierung erhalten. Diese 3 Maßnahmen sind wegen ihrer starken Frequentierung erforderlich. Damit werden dringend benötigte Verbindungen zwischen Ortslage, Richtung Oberfischbach und den Feldlagen im Norden und im Westen im Verfahrensgebiet gegenseitig erschlossen. Zu dieser Wegeverbindung gehört im weiteren Verlauf auch die Maßnahme 105. Hier ist auf Grund der Gefälle- und Kurvensituation eine Tragfähigkeitserhöhung durch bit. Befestigung auf vorh. Schotterunterbau angezeigt.

Im westlichen Verfahrensgebiet sollen die Wege Nrn. 111 und 114 wegen des starken Gefälles nach Norden zum Ehrenbachtal hin bituminiert werden. Der Ausbau stellt einen Lückenschluss in der vorhandenen großräumigen Erschließung des westlichen Verfahrensgebietes dar. Die Maßnahme 115 nordwestlich nahe der Ortslage ist ebenfalls Teil dieses Erschließungsringes. Hier soll eine Tragfähigkeitserhöhung durch Überasphaltieren erzielt werden.

Mit den Maßnahmen Nrn. 104, 109, 110 und 112 werden kurze kurvige Wegestücke und Anschlüsse an vorhandene Wege bituminös befestigt, um künftigen Unterhaltungsaufwand an den sich anschließenden Schotterausbaumaßnahmen zu vermindern.

Die Auffahrt Nr. 21 auf die B 274 östlich der Ortslage soll bei Rückbau des Durchlasses entfallen.

Wege in Schotterbauweise:

Zur Verbesserung der Erschließung der Ackerlage soll der Weg Nr. 200, nordöstlich der Ortslage gelegen, auf Schlagbreite parallel zur B 274 verlaufende vorh. Schotterweg, eine Tragfähigkeitserhöhung in Schotterbauweise erhalten.

Der Wegezug Nrn. 201, 202, 203 und 211 südöstlich der Ortslage soll geschottert werden und damit für den landwirtschaftlichen Verkehr eine Umfahrung der engen Ortslage Rettert ermöglichen. Die Maßnahmen Nrn. 201 – 203 sind als Schotterneubau, die Maßnahme Nr. 211 als Schotterausbau vorgesehen. Anschlüsse und Kurven mit bit. Befestigung (Maßnahmen Nrn. 109, 110, 112) wie zuvor genannt. Dieser Wegezug wird aufgrund seiner übergreifenden Bedeutung in das Ländliche Verbindungswegenetz aufgenommen.

Mit den Wegen Nrn. 206 – 208 und 210 soll eine notwendige Verbesserung der Erschließung des nördlichen Verfahrensgebiets erreicht werden. Die Wege 206 – 208 sollen eine Tragfähigkeitserhöhung in Schotterbauweise auf vorhandenem Schotterunterbau erhalten. Weg Nr. 210 soll als Schotterweg neu gebaut werden.

Der vorh. Schotterweg Nr. 212 liegt im westlichen Verfahrensgebiet und ist Teil des geplanten Lückenschlusses des westlichen Erschließungsringes (Maßnahmen Nrn. 111 und 114) wie zuvor genannt. Auf Grund seiner Lage in der Ebene genügt eine Tragfähigkeitserhöhung in Schotterbauweise.

Weg Nr. 213 im östlichen Verfahrensgebiet soll als Verbindungsweg ins Nachbarverfahren Berndroth aufgewertet werden. Auf Grund der geringen Längsneigung genügt eine Tragfähigkeitserhöhung in Schotterbauweise.

Wege im Erdbau:

Die wenigen überplanten Erdwege dienen der Verbesserung der Erschließung der neu zu schaffenden Flurstücke und sichern als Abgrenzungswege den Übergang von offenen Ackerlagen zu Grünlandflächen. Der Ausbau erfolgt durch überplanieren ohne Befestigung mit Fremdmaterial.

Durch Weg Nr. 300 wird in geringem Umfang nach §30 BNatSchG geschütztes Grünland (Erhaltungszustand C) beeinträchtigt, das nördlich des Weges liegende Grünland wird in Acker (Maßnahme Nr. 1001) umgewandelt. Diese Maßnahme ist aufgrund der verbesserten Kurvenanbindung des Weges erforderlich.

Mit der Erdwegebaumaßnahme Nr. 307 ist auch die Beseitigung einer Nassstelle durch Einbau einer Packlage im Untergrund des Weges verbunden.

Die in schwarz nummerierten Wege Nrn. 350 und 351 sind in der Örtlichkeit vorhanden, sollen aber nur vermessungstechnisch ausgewiesen werden und ohne Baumaßnahmen bleiben.

Künftig wegfallende Wege:

Die mit 600er Nrn. bezeichneten Wege sollen künftig wegfallen und fortan in der Regel mitgewirtschaftet werden.

Bei den Maßnahme Nr. 661 und 662 handelt es sich um Geländekanten, die durch ausplanieren in die zukünftige Bewirtschaftung mit einbezogen werden soll. Bei Maßnahme Nr. 662 wird der vorhandene Oberboden zunächst abgeschoben und nach Planierung des Untergrundes wieder angedeckt. Hierbei werden auch in geringem Umfang (kleiner 50 m³) unbrauchbare unbelastete natürliche Massen aus den Tragfähigkeitserhöhungen und aus den Rückbaumaßnahmen mitverwendet.

Beim Auf- bzw. Einbringen auf oder in den Boden werden die Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, des Bundesbodenschutzgesetzes sowie der Ersatzbaustoffverordnung beachtet.

Maßnahme Nr. 699 (Schild) soll auf das laufende Flurbereinigungsverfahren hinweisen.

Sonstiges:

Die mit Nr. 806 nummerierte Anlage stellt ein Landschaftselement dar. Es handelt sich also nicht um eine klassische Maßnahme. Vielmehr soll damit eine Sicherung verbunden sein.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Die bedeutendste wasserwirtschaftliche Einrichtung in der Gemarkung Rettert ist der nördlich der Ortslage entspringende Ehrenbach. Er beginnt mit einem Zulauf aus einem Wegeseitengraben und fließt in westliche Richtung, gespeist von zahlreichen Drainageausläufen und einem Überlauf aus einem privaten Teich, in die Nachbargemarkung Obertiefenbach.

In der Ortslage Rettert entspringt der Rettertbach. Er verlässt das Verfahrensgebiet in südöstlicher Richtung in die Gemarkung Holzhausen.

Östlich der Ortslage beginnt als Zusammenfluss mehrerer Wegeseitengräben der Wiesenbach, der ebenfalls das Verfahrensgebiet in südöstlicher Richtung in die Gemarkung Holzhausen verlässt. Zuvor vereinigt er sich mit dem an der südöstlichen Verfahrensgrenze entlang verlaufenden Hasenbach, der auch schon in der Gemarkung Holzhausen entspringt.

An der östlichen Verfahrensgrenze zur Gemarkung Rettert entspringt ein namenloses Gewässer, dass im Nachbarverfahren Berndroth in den Ackerbach mündet. Zur Verbesserung der ökologischen Gewässerdurchgängigkeit soll der abgängige vorhandene Durchlass DN 300 an der Gemarkungsgrenze durch einen neuen Durchlass DN 900, Maßnahme Nr. 508, ersetzt werden. Der neue Durchlass wird im Gerinne mit Sohlssubstrat ausgestaltet. Im Anschluss wird im Zuge des Nachbarverfahrens die vorhandene Bachverrohrung entfernt und der Bachlauf naturnah hergerichtet.

Bei der Neuvermessung im Flurbereinigungsverfahren sind die ehemaligen Grundstücksbreiten der Bachläufe vergrößert worden – das gilt auch für die namenlosen Zuläufe. Die Gewässerbreiten wurden in ihren tatsächlichen Größenordnungen

festgelegt. Zusätzlich wurden für den Ehrenbach und für den namenlosen Zulauf des Ackerbaches Gewässerrandstreifen, Maßnahmen 801 bis 805, ausgewiesen um eine naturnahe Gewässerentwicklung auch zukünftig zu gewährleisten.

Weiterhin sollen im Rahmen des weiteren Flächenmanagements mit Unterstützung der „Aktion Blau Plus“ weitere Gewässerentwicklungsflächen ausgewiesen werden, sofern entsprechende Ankäufe gelingen.

Weitere bauliche Maßnahmen:

Nördlich der Ortslage wird mit den neuen Wegeseitengräben Nrn. 151 und 152 und dem neuen Durchlass Maßnahme 500, DN 400, das vorhandene Wegeentwässerungssystem ergänzt.

Der westlich dieses Bereiches vorhandene Durchlass des Ehrenbachs, Maßnahme Nr. 504, soll auf Grund der Schotterwegeausbaumaßnahme Nr. 206 verlängert werden. Wegen der nur zeitweise vorhandenen Wasserführung des Ehrenbachs in diesem Bereich, ist die Belassung des alten Durchlasses DN 400 noch gerechtfertigt.

Ebenfalls in dieser Lage soll ein weiterer Entwässerungszug neu angelegt werden. Aus der nördlich des Schotterweges Nr. 208 befindlichen Ackerlage tritt am Wegerand nahezu ganzjährig Oberflächenwasser aus. Dies soll mit dem neuen Wegeseitengraben Nr. 250 abgeleitet werden. Die neue Vorflut soll mittels einer neu ausplanierten Kombination bestehend aus einem Erdweg (Breite 5 m) mit muldenförmigem Querprofil und den anliegenden Erosionsschutzstreifen Nrn. 420 und 421 hergestellt werden. Die Breite der Schutzstreifen wird je 2 m rechts und links des Weges betragen. Zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen sollen auch die Erosionsschutzstreifen befahrbar ausgebildet werden. Die erforderlichen Wegequerungen für die Entwässerung sollen mit den Durchfahrtmulden Nrn. 501 bis 503 ausgebildet werden.

Im Bereich des Zusammenflusses des Wiesenbachs östlich der Ortslage ist ebenfalls eine Erweiterung des Wegeseitengrabennetzes vorgesehen. Hier ist entlang der früheren Ausbaumaßnahme Nr. 100 die Neuanlage des Wegeseitengrabens Nr. 150 in Verbindung mit den neuen Durchlässen Nrn. 505 und 506 erforderlich. Hierdurch soll die bisherige Ableitung des vorhandenen Durchlasses bei Maßnahme Nr. 505 Richtung Gemarkungsgrenze Berndroth unterbunden und geordnet Richtung Wiesenbach hergestellt werden. Die Ableitung Richtung Berndroth ist z.Zt. ohne geordnete Vorflut und verursacht entsprechende Schäden auch am Schotterweg Nr. 213.

Die geplanten Wegebaumaßnahmen werden so gestaltet, dass Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette zur Versickerung in die seitlichen Bewirtschaftungsflächen abfließen kann.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die geplanten gemeinschaftlichen Anlagen nicht zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses führen.

Bezüglich des Themenkomplexes „Verschärfung des Niederschlagsabflusses durch Neuversiegelungen im Zuge von Wegebaumaßnahmen“ ist festzustellen, dass die wenigen Neuversiegelungen über das gesamte Verfahrensgebiet verteilt sind.

Nennenswerte Rückbaumaßnahmen an schwerer Wegebefestigung sind nicht vorgesehen.

Aus der Ermittlung ergibt sich, dass, bezogen auf die gesamte Verfahrensfläche, die tatsächliche Neuversiegelung sehr gering ist und auf die Gesamtheit des Niederschlagsabflusses keine nennenswerten Auswirkungen haben wird.

Zur Schaffung ökonomisch sinnvoller Bewirtschaftungsstrukturen ist die Vergrößerung der bisherigen Schlaglängen erforderlich. Als Folge werden viele Erschließungswege nicht mehr benötigt und können daher entfallen.

Als bodenverbessernde Maßnahme wird bei der Bildung dieser neuen Bewirtschaftungsblöcke die Zuteilungsrichtung wo es möglich ist so gewählt, dass eine hangparallele Bewirtschaftung erfolgen kann. Dadurch wird der Schutz vor Bodenerosion durch Oberflächenwasser verbessert. Hierbei werden auch die Gefährdungsbeurteilungen aus den Cross Compliance Karten berücksichtigt.

Auf den künftig wegfallenden Wegeflächen sind vor allem in den Ackerlagen Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich. Bei Erdwegen genügen hier Planierungen mit Tiefenlockerung. Bei befestigten Wegen und Auffahrten sind auch Rückbaumaßnahmen erforderlich. Verwertbare unbelastete Ausbaumaterialien werden soweit möglich in benachbarten befestigten Wegen wieder eingebaut. Belastete Rückbaumassen sind nach Rückfrage bei der Ortsgemeinde nicht zu erwarten.

Alle übrigen Ausbaumaßnahmen an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung.

Zur generellen Verbesserung der Hochwasservorsorge wurde vom Landesamt für Umwelt im Flurbereinigungsgebiet die Untersuchung „Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung“ in Auftrag gegeben. Die Vorschläge hieraus werden soweit möglich im Verfahren umgesetzt. So sind durch Maßnahmen wie

- Einteilung der Feldflur zur Ermöglichung einer hangparallelen Bewirtschaftung
- Rekultivierung orthogonal zu den Höhenlinien laufender Erdwege
- Anlage hangparalleler Erdwege
- Sicherung von Grünlandflächen in den Talauen durch Anlage von Abgrenzungswegen

Entschärfungen der Abflussspitzen ohne rechnerischen Nachweis zu erwarten.

Weiterhin werden die Ausgleichsflächen Nrn. 700 – 712 nach Möglichkeit so angeordnet, dass sie über ihre landespflegerische Funktion auch zur Wasserrückhaltung in den Bereichen der landwirtschaftlichen Nutzflächen beitragen.

Weitere Planungen zur Hochwasservorsorge seitens der Ortsgemeinde sind zurzeit noch in Bearbeitung. Konkrete Maßnahmenvorschläge liegen noch nicht vor. Das Gefährdungspotential für die Ortslage ist auf Grund der topographischen Lage auch eher als gering im Vergleich zu den Nachbarverfahrensgebieten einzuschätzen. Sollten dennoch in absehbarer Zeit Maßnahmenvorschläge kommen, sollen diese nach Möglichkeit durch entsprechendes Flächenmanagement unterstützt werden.

Wasserschutzgebiete:

Im Flurbereinigungsgebiet ist im südöstlichen Bereich des Verfahrens ein Wasserschutzgebiet der Zone 3 in einem bestehenden Waldgebiet an der Gemarkungsgrenze zur Nachbargemarkung Berndroth hin ausgewiesen. Auch im weiteren Umfeld dieses Wasserschutzgebietes sind keine Maßnahmen der Flurbereinigung vorgesehen. Das Land Rheinland-Pfalz ist Eigentümer dieses Waldflurstücks. Ein Eigentümerwechsel in der Flurbereinigung ist unwahrscheinlich.

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen sind mit den Wasserwirtschaftsverwaltungen abgestimmt. Als Gesamtergebnis der Abstimmungsgespräche ist festzuhalten, dass die beabsichtigten Ausbaumaßnahmen an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen keine wesentlichen Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zustand vor der Flurbereinigung zur Folge haben.

Weitere wasserwirtschaftliche Nachweise sind nicht erforderlich.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Entfällt.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Planfeststellungen oder Planänderungen Dritter erfolgen nicht.

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Das Verfahrensgebiet liegt bis auf einen kleineren Teilbereich im Osten vollständig im Naturpark Nassau. Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes. Für die vorgesehenen Maßnahmen ist eine Genehmigung nach NatPNassauV RP erforderlich. Die Untere und Obere Naturschutzbehörde haben den Maßnahmen im Naturpark am 21.5.2024 zugestimmt.

Der Hasenbach am westlichen Verfahrensrand sowie Teile des westlichen Waldgebietes liegen im FFH-Gebiet „Lahnhänge“. In diesen Bereichen sind keine Maßnahmen geplant.

Im Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) sind verschiedene nach §30 BNatSchG geschützte Biotope erfasst. Dazu gehören Nass- und Feuchtwiesen, feuchte Hochstaudenflure, sekundäre Silikatfelsen, Mittelgebirgsbäche und Sicker- und Sumpfquellen. Diese werden nicht durch Maßnahmen der Flurbereinigung zerstört oder beeinträchtigt. Des Weiteren wurden in der Biotoptypenkartierung 2014 und Nachkartierung 2019 ebenfalls nach §30 BNatSchG geschützte Flachland-Mähwiesen, Nass- und Feuchtwiesen und Quellbereiche kartiert. Die geschützten Biotope sind im Wege- und Gewässerplan dargestellt.

Durch Wegebau Nr. 300 wird geschütztes Grünland (Erhaltungszustand C) in geringem Umfang beeinträchtigt, das nördlich angrenzende Grünland wird in Acker umgewandelt (Maßnahme 1002). Stattdessen wird mit Maßnahmen Nrn. 700 und 701 artenreiches Grünland neu angelegt und somit die Beeinträchtigung ausgeglichen. Die Obere und Untere Naturschutzbehörde haben den Maßnahmen am 21.5.2024 zugestimmt.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Bodenordnung wurden so weit möglich vermieden bzw. gemindert. Die Ausbaueiten werden so geregelt, dass eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten vermieden wird. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang funktionale Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen durchgeführt, so dass nach Abschluss des Verfahrens eine positive Eingriffsbilanzierung besteht. Für alle Maßnahmen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, besteht kein Vorrang der landespflegerischen Belange.

Der Großteil der ökologischen Beeinträchtigungen entsteht durch Wegebaumaßnahmen (Befestigung von Wegen) sowie Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege und der damit einhergehenden Monotonisierung durch Schlaglängenvergrößerung. Dadurch gehen Vernetzungselemente und Brut- und Nahrungshabitate für Vögel und andere Tiere wie Säugetiere und Insekten verloren. Um diese Verluste funktional auszugleichen wurden lineare Gras- und Krautstreifen in die Ackerflächen geplant (Maßnahmen Nrn. 700, 701, 702, 704, 705, 706, 712), die aufgrund ihrer Breite (8 bzw. 10 m) sowie Pflegemanagement optimale Ersatzstrukturen darstellen. Mit Maßnahme Nr. 703 wird eine Baumreihe angelegt, die zur Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen soll. Weiterhin werden zur Aufwertung des Landschaftsbildes punktuell Einzelbäume in die Ausgleichsflächen gepflanzt, wodurch der Offenlandcharakter jedoch nicht beeinträchtigt werden soll. Da die Maßnahme Nr. 703 aktuell zur Kompensation von Eingriffen nicht gebraucht wird, wird sie als Reservefläche für evtl. durch Änderungen noch hinzukommende Eingriffe ausgewiesen.

Für die Anlage der Kompensationsflächen wird zertifiziertes, autochthones Saatgut und Gehölzpflanzen entsprechend den Maßgaben des §40 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verwendet. Darüber hinaus ist vorgesehen, einzelne Flächen auch mittels Mahdgutübertragung aus artenreichen Wiesenbeständen unmittelbar aus der Region stammend anzusäen.

In Anwendung des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs“ entsteht ein Kompensationsbedarf von rund -150.900 Wertpunkten, dem eine Kompensation von ca. +164.400 Wertpunkten gegenübersteht. Damit wird eine positive Ökobilanz von rd. 9 % erreicht. Für die funktionsspezifischen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) der Schutzgüter Landschaftsbild und Tiere wird die Maßnahme Nr. 704 (Gras- und Krautstreifen) zusätzlich erforderlich.

Es sind folgende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geplant:

| Maßnahmen-Nr. | Entwicklungsziel | Dauer bis Erreichen des Entwicklungsziels | Unterhaltungspflege |
|------------------|--|---|--|
| 703 (Reserve) | Baumreihe (extensive Grünlandnutzung im Unterwuchs) | 10-15 Jahre | 1-2 mal jährlich mähen, kein Mulchen! (1. Schnitt ab 15.6., 2. Schnitt zw. 15.8.-30.9.), Abtransport des Mähguts |

| | | | |
|--------------------------|---|--------------------------------------|---|
| 700-702, 704-706, 712 | Gras- und Krautvegetation, Pflanzung von Einzelbäumen, Totholzstapel / Lebensturm in 712 | 1-2 Jahre (Bäume 10-15 Jahre) | Kein Einsatz von PSM und Düngemitteln, keine Entwässerungsmaßnahmen, kein Umbruch Kein Abstellen von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge) oder Lagern (z.B. Kompost) Das jeweilige Entwicklungsziel ist dauerhaft aufrechtzuerhalten |
|--------------------------|---|--------------------------------------|---|

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden, unter Beachtung der räumlich-funktionalen Anforderungen aus § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG, festgelegt auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Naturpark) (Gebietskulisse gemäß §7 Abs. 1 LNatSchG).

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend §7 Abs. 2 und 3 LNatSchG gerichtet auf:

- eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
- die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,
- die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder
- die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Der Bachlauf des Ehrenbachs und Zulauf des Ackerbachs Richtung Berndroth werden mit breiterer Parzelle ausgewiesen (rechts und links jeweils 2 m), um den Gewässern mehr Raum zur Entwicklung zu bieten. Zusätzlich wird durch Ersetzen vorhandener Durchlässe durch größer dimensionierte Durchlässe mit Einfügen von Solsubstrat die Durchgängigkeit der Gewässer verbessert.

Wege, die bei Einleitung des Verfahrens bereits nicht mehr vorhanden waren, wurden flächengleich an die Gewässer gelegt (Gewässerrandstreifen Nrn. 801-805). Sie stellen keine Kompensationsmaßnahmen dar und es finden keine Maßnahmen statt. Trotzdem bleiben die Flächen auf diese Weise als naturschutzfachlich hochwertige Strukturen erhalten.

Durch die Erosionsschutzstreifen Nrn. 420 und 421 werden zusätzlich Flächen aus der Nutzung genommen und der Boden vor Erosion geschützt.

Wege, die bei Einleitung des Verfahrens bereits nicht mehr vorhanden waren, wurden flächengleich an die Gewässer gelegt (Gewässerrandstreifen Nrn. 801-805). Sie stellen keine Kompensationsmaßnahmen dar und es finden keine Maßnahmen statt. Trotzdem bleiben die Flächen auf diese Weise als naturschutzfachlich hochwertige Strukturen erhalten.

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ (AmGdF) fördert die Anreicherung der Landschaft mit heimischen Gehölzen und regionaltypischen Streuobst- und

Laubbäumen. Die Teilnehmer können dabei kostenlos Pflanzmaterial und Zubehör beziehen.

Darüber hinaus können über die AmGdF auch weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Allgemeinen gefördert werden. Deshalb können die Teilnehmer auch Saatgut für die Anlage von Saum- und Blühsteifen erhalten. Auch die Förderung von Lerchenfenstern im Acker ist möglich.

Diese zusätzlichen landespflegerischen Maßnahmen tragen über den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen gemäß Kapitel 3.6.2 hinaus zu einer Aufwertung der ökologischen Gesamtsituation des Verfahrensgebietes bei, so dass nach Abschluss des Verfahrens mit einer positiven Ökobilanz gerechnet werden kann.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat als zuständige Behörde eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach §5 UVPG durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass im Flurbereinungsverfahren auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Der UVP-Verzicht wurde auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) und der ADD Homepage öffentlich bekannt gemacht.

3.7.2 Prüfungen NATURA 2000

Die Vorprüfung der Verträglichkeit bezüglich des FFH-Gebiets Lahnhänge hat ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu erwarten sind. Auf eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden. Die Untere und Obere Naturschutzbehörde haben dem zugestimmt.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Die Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten durch Baumaßnahmen wurde im Rahmen einer Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen der (potentiell) vorkommenden Arten überprüft. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass vor allem die Rekultivierung unbefestigter Feldwege in Ackerlage zu Lebensraumverlusten für Offenland-Vogelarten, aber auch Insekten und ggf. Reptilien (Vorkommen nicht nachgewiesen) führen können.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten sind folgende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Felderche, Wachtel etc.:

- Der Verlust wegfallender Gras- und Erdwege in Ackerlage wird durch die Anlage von Krautstreifen (Maßnahmen Nrn. 700-702, 704-706, 712) kompensiert.
- Die Rekultivierung oder Ausbau unbefestigter Feldwege (Rekultivierungen Nrn. 601-665 als allgemeine Festsetzung im VdF, Maßnahmen Nrn. 109, 110, 111, 112, 201, 202, 203, 208, 210, 300, 303, 305, 306) ist außerhalb der Vogelbrutzeit umzusetzen (Bauzeitfenster von 1.9. bis 28.2.).
- Für eine kontinuierliche Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Ausgleichsmaßnahmen Nrn. 700-702 und 704-706

zeitgleich mit der Rekultivierung der unbefestigten Feldwege umzusetzen (allgemeine Festsetzung im VdF).

- Soweit möglich, werden zusätzliche Lerchenfenster durch die Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung in Ackerflächen gefördert.

Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

- Erhalt der extensiven Wiesennutzung in den Bachtälern durch entsprechende Zuteilung
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen Nrn. 801-805.

Zauneidechse, Waldeidechse:

- Zur Förderung der Arten wird ein Totholzstapel / Lebensturm in der Landespflegefläche 712 angelegt

Rotmilan:

- Die Anlage von Gras- und Krautstreifen (Maßnahmen Nrn. 700-702, 704-706, 712) dient auch als Nahrungshabitat für den Rotmilan. Mit der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplans zum Flurbereinigungsplan werden Mahdzeitpunkte auch in Hinblick auf das Nahrungsangebot für Rotmilane geregelt.

Aufgrund der Geringfügigkeit der vorgesehenen Eingriffe sowie Festsetzung geeigneter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Flurbereinigung Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sowie FFH- und Vogelschutz-Richtlinie erfüllt werden. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Populationen sich nicht verschlechtert.